

# RS Vwgh 1990/3/27 88/08/0237

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.03.1990

## Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §49 Abs1;

KollIV eisen- und metallverarbeitende Gewerbe Abschn10;

## Rechtssatz

Der Ausschluß der Vergütungen für Wegzeiten außerhalb der Normalarbeitszeit vom Verdienst und damit von der Berechnungsgrundlage der Sonderzahlungen begründet keine Gesetzwidrigkeit, weil die vom persönlichen Geltungsbereich des Kollektivvertrages für eisenverarbeitende und metallverarbeitende Gewerbe erfaßten Arbeiter keinen gesetzlichen Anspruch auf Sonderzahlungen haben und es daher den Kollektivvertragspartnern freisteht, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang sie Ansprüche auf Sonderzahlungen einräumen (Hinweis E 26.1.1984, 81/08/0211).

## Schlagworte

Entgelt Begriff Entschädigung Vergütung Entgelt Begriff Überstunden Kollektivvertrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988080237.X06

## Im RIS seit

20.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>